

Merkblatt für die Anerkennung ausländischer Diplome

Alle Personen, welche in der Schweiz einen reglementierten Beruf ausüben möchten und ihr Diplom ausserhalb der Schweiz erworben haben, sind nach gesetzlicher Grundlage dazu verpflichtet, ihr Diplom in der Schweiz anerkennen zu lassen. Dazu muss ein Anerkennungsverfahren beantragt werden, welches über die Gleichwertigkeit des ausländischen mit dem schweizerischen Diplom bzw. Ausweis entscheidet.

Nachstehende Liste gibt einen Überblick über die reglementierten Berufe:

Beruf	Zuständige Behörde für die Anerkennung
Arbeitsagoge*in	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ¹
Biomedizinischer*in Analytiker*in	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) ²
Ergotherapeut*in	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Ernährungsberater*in	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Fachmann/-frau Betreuung	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Fachmann/-frau Gesundheit	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Fachmann/-frau Operationstechnik	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Hebamme	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Therapeut*in (Tanz, Bewegung, Musiktherapie, Malthherapie, etc.)	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Laboratorium (Leiter)	Bundesamt für Gesundheit (BAG) ³
Logopäde*in	Schweiz. Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren (EDK) ⁴
Med. Masseur*in	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Med. Praxisassistent*in	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Stillberater*in	zuständige kantonale Behörde
Pflegefachmann/-frau	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Physiotherapeut*in	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Radiologiefachmann/-frau	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Rettungssanitäter*in	Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Lehrpersonen	Schweiz. Konferenz der kant. Erziehungsdirektoren (EDK)
Sozialarbeiter*in	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Sozialpädagoge*in	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Möchten Sie einen der oben aufgelisteten Berufe in der *Spital Thurgau* ausüben, bitten wir Sie, das Anerkennungsverfahren rechtzeitig vor Anstellungsbeginn in die Wege zu leiten. Eine Diplomanerkennung kann bis zu drei Monaten dauern. Um zu erfahren, unter welchen Bedingungen ein Anerkennungsverfahren gestartet werden kann, hilft Ihnen der Precheck SRK: www.precheck.ch/account/login. Details und Informationen zu den einzelnen Anerkennungsverfahren finden Sie auf der Webseite der zuständigen Behörde (s. oben).

Sollte die Anerkennung bei Stellenantritt noch nicht vorliegen, darf gemäss den gesetzlichen Vorgaben nicht die volle Kompetenz in der Zielfunktion ausgeübt werden. Erfolgt keine Anerkennung oder wird das Anerkennungsge-such abgelehnt, muss das weitere Vorgehen im individuellen Fall geprüft werden (z.B. Funktionsanpassung, etc.). Sobald Sie das Anerkennungsdiplom erhalten haben, erfolgt eine Lohnanpassung in Höhe von Fr. 300.- monatlich brutto (BG-anteilig) per 1. des Folgemonates. Bitte reichen Sie uns dafür eine Kopie der Anerkennung per Email an hrservice@stgag.ch ein.

Die **Kosten** für das Anerkennungsverfahren übernimmt die *Spital Thurgau*. Sie können die Kosten nach Stellenantritt über unser internes Spesentool zurückfordern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter hrservice@stgag.ch zur Verfügung.

¹ <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma.html>

² <https://www.redcross.ch/de/unser-angebot/gesundheitsberufe-anerkennung-und-registrierung/anerkennung-auslaendischer-diplome>

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta.html>

⁴ <https://www.cdip.ch/de/themen/diplomanerkennung>

Sondervorgehensweise für universitäre Medizinalberufe und Psychologieberufe

Alle universitären Medizinalpersonen und Psychologen*innen, welche in der Schweiz ihren Beruf ausüben möchten und ihr Diplom ausserhalb der Schweiz erworben haben, sind nach gesetzlicher Grundlage dazu verpflichtet, ihr Diplom, vor Aufnahme der Berufstätigkeit, vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkennen/registrieren zu lassen.

Möchten Sie einen der unten genannten Berufe in der *Spital Thurgau* ausüben, bitten wir Sie, das Anerkennungsverfahren rechtzeitig vor Anstellungsbeginn in die Wege zu leiten. Eine Diplomanerkennung kann bis zu drei Monaten dauern, eine Diplomregistrierung bis zu sechs Monaten. Bei der Gesuchstellung unterstützen wir Sie gerne.

Sollte die Anerkennung bei Stellenantritt noch nicht vorliegen, darf gemäss den gesetzlichen Vorgaben nicht die volle Kompetenz in der Zielfunktion ausgeübt werden. Eine Anstellung ist in solchem Fall nur mit einer Vertragsanpassung (z.B. Funktionsanpassung, tieferelohneinstufung, etc.) möglich. Sobald Sie das Anerkennungsdiplom erhalten haben, erfolgt eine entsprechende Funktions- und Lohnprüfung per 1. des Folgemonates. Bitte reichen Sie uns dafür eine Kopie der Anerkennung per Email an hrservice@stgag.ch ein.

Nachstehende Informationen geben einen Überblick über die betroffenen Berufe:

Beruf	Zuständige Behörde für die Anerkennung
Arzt/Ärztin	BAG / Medizinalberufekommission MEBEKO ⁵
Apotheker*in	BAG / Medizinalberufekommission MEBEKO

Für die Anerkennung und/oder Registrierung eines ausländischen Diploms muss immer mit 6 Monaten Vorlaufzeit gerechnet werden; d.h. kurzfristige Anstellungen sind rechtlich unmöglich und werden mit Bussen sanktioniert.

Es wird zwischen nachstehenden Anerkennungs- und Registrierungsverfahren unterschieden:

- Die **direkte Anerkennung** erfolgt, wenn das Diplom in einem EU/EFTA Staat erworben worden ist.
- Von der **indirekten Anerkennung** wird gesprochen, wenn ein EU/EFTA Staat ein Drittstaatsdiplom anerkennt und diese Anerkennung von der Schweiz übernommen wird.
- Diplome aus Drittstaaten können nicht anerkannt werden. Für jene Personen gibt es die Möglichkeit einer **Registrierung** bei der MEBEKO. Es besteht jedoch die Pflicht nachträglich das eidgenössische Diplom zu erwerben.

Personen mit ausländischem Diplom (ausserhalb DE/AT) müssen zusätzlich ihre Sprachkompetenz (Deutsch, Niveau B2) nachweisen können (Sprachkursdiplom oder Arbeitszeugnis mit mind. 36 Monate praktischer Tätigkeit im deutschen Sprachraum).

Beruf	Zuständige Behörde für die Anerkennung
Psychologe*in	BAG / Psychologieberufekommission ⁶
Psychotherapeut*in	BAG / Psychologieberufekommission

Personen mit einem ausländischen Hochschulabschluss in Psychologie (Master of Science in Psychologie oder gleichwertig) müssen diesen anerkennen lassen, um im Geschäftsverkehr die geschützte Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ verwenden zu dürfen.

Personen mit einem ausländischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie müssen diesen als gleichwertig anerkennen lassen, um die entsprechende geschützte Bezeichnung "eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin" verwenden zu dürfen. Die Anerkennung eines Weiterbildungstitels ist nur möglich, wenn ein anerkennungsfähiger Hochschulabschluss in Psychologie vorliegt.

Die **Kosten** für das Anerkennungsverfahren übernimmt die *Spital Thurgau*. Sie können die Kosten nach Stellenantritt über unser internes Spesentool zurückfordern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter hrservice@stgag.ch zur Verfügung.

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe.html>

⁶ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/annerkennungen-von-psychologieberufen.html>